



An die Koordinatorinnen und Koordinatoren  
EFRE /JTF und ESF+ zur Weiterleitung an  
die Bewilligungsstellen und die zuständigen  
Fachressorts  
**(per E-Mail)**

EU-Verwaltungsbehörde  
EFRE/ESF/JTF

## **Erlass zu Textbausteinen für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027**

Magdeburg, 22. März 2023

### **1. Regelungsinhalt**

Gegenstand dieses Erlasses sind die Textbausteine für die Anträge, Genehmigungen und den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) in der Förderperiode 2021-2027 (Anlage).

Darüber hinaus sind diese Textbausteine – soweit relevant – für alle anderen Formen der Genehmigung von Fördervorhaben wie z. B. Zuweisungsschreiben und Verträge sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Merkblätter und Mustererklärungen.

Der Erlass gilt für Vorhaben, welche aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+ (ko-)finanziert werden, jedoch nicht für Finanzinstrumente und für den Bereich der Technischen Hilfe.

Es werden folgende Merkblätter und Mustererklärungen zur verbindlichen Anwendung veröffentlicht (Anhänge zur Anlage):

- Anhang 1 Ergänzende Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) sowie dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)
- Anhang 2 Angaben zur Klimaverträglichkeit des geförderten Infrastrukturvorhabens
- Anhang 3a Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für wirtschaftliche Eigentümer (Investitionsbank Sachsen-Anhalt)

Mein Zeichen:

VB\_EFRE\_ESF-46805-74/4

bearbeitet von:

Christina Hummel

Durchwahl:

0391 567-1471

E-Mail:

Christina.hummel@sachsen-anhalt.de

- Anhang 3b Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für wirtschaftliche Eigentümer (Landesverwaltungsamt)
- Anhang 4a Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Auftragnehmer (Investitionsbank Sachsen-Anhalt)
- Anhang 4b Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Auftragnehmer (Landesverwaltungsamt)
- Anhang 5a Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Unterauftragnehmer (Investitionsbank Sachsen-Anhalt)
- Anhang 5b Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Unterauftragnehmer (Landesverwaltungsamt)
- Anhang 6a Informationen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Teilnehmer (Investitionsbank Sachsen-Anhalt)
- Anhang 6b Informationen der EU-Verwaltungsbehörde für EFRE/ESF/JTF im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) für Teilnehmer (Landesverwaltungsamt)
- Anhang 7 Hinweise zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Anhang 8 Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn
- Anhang 9 „Muster für eine Erklärung über die zur Einstufung als KMU erforderlichen Angaben“ gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission vom 20.05.2003 (2003/C 118/03)
- Anhang 10 Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe

## **2. Rechtsgrundlage**

Artikel 73 Absätze 2 und 3 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden Verordnung [EU] 2021/1060).

### 3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt ohne zeitliche Einschränkung in der Förderperiode 2021-2027.

Für Vorhaben, die bereits **vor Inkrafttreten des Erlasses beantragt** wurden bzw. **innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Erlasses** bei der Bewilligungsstelle beantragt werden, sind die betroffenen Antragsteller vor einer möglichen Bewilligung von bisher fehlenden Informationen zur Antragstellung in Kenntnis zu setzen und fehlende Eigenerklärungen nachzufordern, soweit diese nicht bereits sinngemäß Bestandteil der Antragstellung waren.

Bei Vorhaben, die **vor Inkrafttreten des Erlasses bewilligt** wurden, sind die Begünstigten von bisher fehlenden Informationen ebenfalls in Kenntnis zu setzen und fehlende Eigenerklärungen nachzufordern, soweit diese nicht bereits sinngemäß Bestandteil der Bewilligung waren.

Die Textbausteine zur **elektronische Kommunikation** mit den Begünstigten (efDialog Sachsen-Anhalt) für den Antrag sind ab Inkrafttreten des Einführungserlasses zum efDialog Sachsen-Anhalt zu verwenden.

### 4. Erläuternde Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der für die Förderperiode 2021-2027 geltenden Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie ihrer Auslegung bzw. Interpretation mit der Anlage zum Erlass mögliche Textbausteine für den Antrag, die Genehmigung und den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) formuliert wurden. Die Anpassung der Formulierungen an die Genehmigungsform (z. B. bei Zuweisungen) und ggf. an spezifische Anforderungen der Umsetzung von Förderprogrammen ist zulässig, soweit dadurch die Einhaltung der unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften weiterhin gewährleistet wird.

Um die Anforderungen an die Vorhabenauswahl entsprechend Artikel 73 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 durch die Bewilligungsstellen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die dazu notwendigen Angaben Bestandteil der Antragsunterlagen sind. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 73 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 zu gewährleisten, dass der Begünstigte<sup>1</sup> ein Dokument erhält, in dem alle Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben, einschließlich der spezifischen Anforderungen an bereitzustellende Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan, die Frist für die Umsetzung sowie gegebenenfalls die anzuwendende Methode für die Feststellung der Kosten des Vorhabens und die Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung dargelegt sind. Dieser Erlass beinhaltet daher die dazu notwendigen Textbausteine für den Antrag sowie - ergänzend zu den ANBest-P und ANBest-Gk – Textbausteine für die Genehmigung und den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis), die immer (siehe Anhang 1 zur Anlage des Erlasses) bzw. fonds-, förderprogramm- oder ggf. auch vorhabenbezogen (siehe Anlage des Erlasses) zu verwenden sind.

Bei der Erarbeitung der Textbausteine für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung sowie der dazu abgegebenen Erläuterungen und Hinweise für die Bewilligungsstellen wurden

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 2 Nr. 9 Verordnung (EU) 2021/1060 ist ein „Begünstigter“ eine öffentliche oder private Stelle, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist.

auch Empfehlungen der Prüfbehörde aus den Systemprüfungen zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen EFRE und ESF sowie die Ergebnisse der Audits der Europäischen Kommission in der Förderperiode 2014 -2020 berücksichtigt.

Die Erläuterungen und Hinweise für die Bewilligungsstellen sind – wie bereits bei den Textbausteinen für die Förderperiode 2014-2020 - zur besseren Übersichtlichkeit in der Anlage zum Erlass farblich unterlegt und kursiv geschrieben. Merkblätter und Eigenerklärungen, die in der Förderperiode 2014-2020 durch eigenen Erlass veröffentlicht wurden, sind in der Förderperiode 2021-2027 Bestandteil dieses Erlasses.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum 01.03.2023 neue Regelungen des nationalen Vergaberechtes in Kraft getreten sind. Dies betrifft das Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), welche die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1) in Gänze ablöst. Diese Neuerungen bedingen auch Änderungen der Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die neuen Regelungen sind ab ihrem Inkrafttreten auch bei der Förderung von Vorhaben aus den Programmen EFRE/JTF und ESF+ anzuwenden.

Durch die Zwischengeschalteten Stellen ist sicherzustellen, dass keine Anträge nach Bekanntgabe des Erlasses genehmigt werden, die nicht die Anforderungen dieses Erlasses an Anträge erfüllen. Den Zwischengeschalteten Stellen wird eine Übergangsfrist von drei Monaten eingeräumt, auf Grundlage der Vorlagen dieses Erlasses, Musterformulare für die Antragstellung, die Genehmigung und den Nachweis über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) zu erstellen bzw. nach Veröffentlichung des Erlasses, die bereits verwendeten Musterantragsformulare und Mustergenehmigungen auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit den veröffentlichten Textbausteinen zu überprüfen und diese (sofern sachlich zutreffend) in geeigneter Form in die Musteranträge und –genehmigungen sowie -verwendungsnachweise zu übernehmen sowie die Anlagen zu ergänzen. Die Begünstigten sind, soweit erforderlich, zeitnah über die geänderten bzw. erweiterten Bedingungen nach diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

## **5. Sprachliche Gleichstellung**

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Loritta Möller

Leiterin der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF und  
der EU-Bescheinigungsbehörde EFRE/ESF/JTF

### Anlage

Textbausteine für Anträge und Genehmigung mit Anhängen 1 bis 10